Förderverein der Adalbert-Stifter-Gemeinschaftsschule Ulm e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Förderverein der Adalbert-Stifter-Gemeinschaftsschule Ulm e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Adalbert-Stifter-Gemeinschaftsschule der Stadt Ulm. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
 - Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2. Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ulm zwecks Verwendung für die Adalbert-Stifter-Gemeinschaftsschule Ulm.
- Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will und die an den Vereinsaktivitäten aktiv teilnimmt.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft stets auch durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu erfolgen.
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- 5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 5 Höhe und Verwendung der Beiträge

- 1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.
- 3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 4. Der Gesamtjahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichten, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie vom Verein ausgeschlossen werden.
- 6. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.
- 7. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:
 - a. Zuschüsse an bedürftige Schüler und Schülergruppen zu Klassenfahrten und Aufenthalten in Jugendherbergen und/oder Schullandheimen.
 - b. Die Anschaffung von Gegenständen, für die die Schule keine oder ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung hat.
 - c. Die Teilnahme an / Durchführung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen.
 - d. Die Herausgabe eines Informationsblattes in elektronischer Form, welches das Mitteilungsblatt dieses Vereins ist.
- 8. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
- 2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 3. Zu der Beratung des Vorstandes über Mittel-Verwendung können die zuständigen Fachlehrer von Fall zu Fall mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart
- 2. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein befugt.
- 3. Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen.
- 4. Beschlüsse des Vorstands werden mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich oder per Email im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 6. Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und mindestens ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
- 2. In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b) Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Kassenwarts
 - c) Rücktritt des alten Vorstandes (nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters)
 - d) Wahl des neuen Vorstandes
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen.

- 3. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlung müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt per EMail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Tage vorher.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3·Mehrheit der erschienenen Mitglieder und die Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 9 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11 Haftung

- a) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
- b) Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder der Mitglieder gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches Verhalten vorliegt.

§ 12 Rechtsweg

Der Gerichtsstand des Vereins ist Ulm.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2015 festgestellt. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit

1. Vorsitzende Annegret Weise

2. Vorsitzender Roland Schnabl

R. Silyal